



HVBG

HVBG-Info 15/1985 vom 08.08.1985, S. 0032 - 0036, DOK 312:346/017-LSG

**Zur Frage der Abgrenzung betriebsdienlicher Verrichtung i.S. von § 539 Abs. 2 RVO zur versicherungsfreien Jagdgasttätigkeit nach § 542 Nr. 3 RVO - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 26.04.1985 - L 10 Ub 2006/83**

Zur Frage der Abgrenzung betriebsdienlicher Verrichtung i.S. von § 539 Abs. 2 RVO zur versicherungsfreien Jagdgasttätigkeit nach § 542 Nr. 3 RVO;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 26.04.1985 - L 10 Ub 2006/83 -

Mit dem Bezugsrundschriften UV 5/81 haben wir eingehend zum Versicherungsschutz in Jagdunternehmen im Hinblick auf die Abgrenzung von betriebsdienlicher Verrichtung i.S. von § 539 Abs. 2 RVO zur versicherungsfreien Jagdgasttätigkeit nach § 542 Nr. 3 RVO Stellung genommen.  
Ergänzend hierzu möchten wir über das instruktive Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 26. April 1985 - Az.: L 10 Ub 2006/83 informieren. Das Gericht hatte darüber zu entscheiden, ob der auf dem Weg zum Jagdbezirk tödlich Verunglückte im Unfallzeitpunkt nach § 539 Abs. 2 RVO unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stand oder ob sich der Unfall im Rahmen einer versicherungsfreien Jagdgasttätigkeit ereignete. Das LSG lehnte den Versicherungsschutz ab, da nach den getroffenen Feststellungen die am Unfalltag aus vier Jagdfreunden bestehende Jagdgemeinschaft beabsichtigte, nach der Fütterung des Wildes noch auf den Entenstrich zu gehen und auch auf Rehwild anzusitzen. Unter Berufung auf die Rechtsprechung des BSG stellte das Gericht fest, daß unter dem Begriff der Jagdausübung nicht nur diejenigen Handlungen eines Jägers zu verstehen sind, welche unmittelbar auf das Erlegen von Wild abzielen. Vielmehr sei auch der Begriff der Hege, der die Fütterung des Wildes einschließe, wesentlicher Teil der jagdlichen Betätigung. Unbedeutend sei daher, daß aufgrund der winterlichen Witterung die Fütterung des Wildes gegenüber der Jagdausübung im Vordergrund gestanden habe. Da die vom Verunglückten beabsichtigte Tätigkeit der eines versicherungsfreien Jagdgastes entspreche und somit dem eigenwirtschaftlichen Bereich zuzuordnen sei, könne auch der unfallbringende Weg nicht als Betriebsweg angesehen werden und habe mithin nicht unter Versicherungsschutz gestanden.

Quelle:

Rundschriften Nr. 73/85 vom 15.07.1985 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften